



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 13. Wahlperiode, 1991-1992

19.05.1992 - Drucksache 13/145

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Mitteilung des Senats vom 19. Mai 1992

Gesetz zu dem Abkommen über die erweiterte Zuständigkeit der Polizei der Länder bei der Strafverfolgung

1. Der Senat übersendet der Bürgerschaft (Landtag) den anliegenden Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen über die erweiterte Zuständigkeit der Polizei der Länder bei der Strafverfolgung mit der Bitte um Beschlußfassung.

2. Nach dem Beitritt der neuen Bundesländer ist es erforderlich geworden, das Abkommen über die erweiterte Zuständigkeit der Polizei vom 6. November 1969, das die elf alten Bundesländer geschlossen hatten, auf das gesamte Bundesgebiet auszudehnen.

Auf seiner Sitzung vom 4. November 1991 hat der Senat sein Einverständnis dazu gegeben, daß das neue Abkommen vom Senator für Inneres für die Freie Hansestadt Bremen unterzeichnet wird. Das Abkommen wurde daraufhin vom Senator für Inneres am 8. November 1991 unterzeichnet.

3. Die staatliche Deputation für Inneres stimmte dem Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen über die erweiterte Zuständigkeit der Polizei der Länder bei der Strafverfolgung am 31. März 1992 zu.

Anlage 1

Abkommen über die erweiterte Zuständigkeit der Polizei der Länder bei der Strafverfolgung

Zwischen

dem Land Baden-Württemberg,

dem Freistaat Bayern,

dem Land Berlin,

dem Land Brandenburg,

der Freien Hansestadt Bremen,

der Freien und Hansestadt Hamburg,

dem Land Hessen,

dem Land Mecklenburg-Vorpommern,

dem Land Niedersachsen,

dem Land Nordrhein-Westfalen

dem Land Rheinland-Pfalz,

dem Saarland,

dem Freistaat Sachsen,

dem Land Sachsen-Anhalt,

dem Land Schleswig-Holstein,

und dem Land Thüringen

wird im Interesse einer verbesserten Verbrechensbekämpfung vorbehaltlich der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften der Länder, soweit diese durch die Verfassung vorgeschrieben ist, folgendes Abkommen über die erweiterte Zuständigkeit der Polizei der Länder bei der Strafverfolgung geschlossen:

Artikel 1

(1) Bei der Verfolgung von Straftaten sind die Polizeivollzugsbeamten jedes vertragschließenden Landes berechtigt, Amtshandlungen auch in den anderen Ländern vorzunehmen, wenn einheitliche Ermittlungen insbesondere wegen der räumlichen Ausdehnung der Tat oder der in der Person des Täters oder in der Tatausführung liegenden Umstände notwendig erscheinen.

(2) Amtshandlungen sollen außer bei Gefahr im Verzuge nur im Benehmen mit der zuständigen Polizeidienststelle vorgenommen werden; ist das nicht möglich, so ist die zuständige Polizeidienststelle unverzüglich zu benachrichtigen.

Artikel 2

Die Polizeivollzugsbeamten, die in einem anderen Land Amtshandlungen vornehmen, haben die gleichen Befugnisse wie die Polizeivollzugsbeamten dieses Landes.

Artikel 3

(1) Die Kosten für Amtshandlungen in einem anderen Land trägt jedes Land selbst.

(2) Die Rechte und Pflichten in dienstrechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht bestimmen sich für die Polizeivollzugsbeamten, die in einem anderen Land tätig werden, nach den Gesetzen und den sonstigen Bestimmungen ihres eigenen Landes.

(3) Solange Polizeibedienstete aus den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen sowie aus dem Teil des Landes Berlin, in dem bis zum 3. Oktober 1990 das Grundgesetz nicht galt, Aufgaben der Strafverfolgung wahrnehmen, ohne zu Polizeivollzugsbeamten ernannt worden zu sein, gelten die Regelungen dieses Abkommens auch für sie.

Artikel 4

(1) Das Abkommen gilt für die Dauer von 5 Jahren vom Inkrafttreten an und verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn es nicht mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Jahres gekündigt wird. Die Kündigung ist allen anderen Beteiligten gegenüber schriftlich zu erklären. Die Kündigung durch ein Land läßt die Gültigkeit des Abkommens zwischen den anderen Ländern unberührt.

(2) Das Abkommen tritt am 1. Januar 1992 in Kraft. Es ist von den beteiligten Ländern zu bestätigen. Sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 1991 dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen nicht alle von den beteiligten Ländern ausgefertigten Bestätigungsurkunden zugegangen, so tritt dieses Abkommen unter den beteiligten Ländern in Kraft, deren Urkunden bereits zugegangen sind.

(3) Für jedes beteiligte Land, dessen Bestätigungsurkunde zu dem nach Absatz 2 maßgeblichen Zeitpunkt dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen nicht zugegangen ist, wird der Beitritt zu diesem Abkommen mit Zugang dieser Urkunde wirksam.

(4) Das Abkommen über die erweiterte Zuständigkeit der Polizei der Bundesländer bei der Strafverfolgung vom 6. November 1969 tritt außer Kraft, wenn sämtliche Bestätigungsurkunden dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen zugegangen sind.

Saarbrücken, den 8. November 1991

Für das Land Baden-Württemberg

Der Innenminister

Dietmar Schlee

Für das Land Berlin

Der Regierende Bürgermeister von Berlin

Eberhard Diepken

Für die Freie Hansestadt Bremen

Der Senator für Inneres

P. Sakuth

Für das Land Hessen
Der Minister des Innern und für Europaangelegenheiten
Herbert Günther

Für das Land Niedersachsen
Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten
Niedersächsisches Innenministerium
Gerhard Glogowski

Für den Freistaat Bayern
Der Staatsminister des Innern
Edmund Stoiber

Für das Land Brandenburg
Das Ministerium des Innern
Minister des Innern
Alwin Ziehl

Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg
Hackmann

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Der Innenminister
G. Diedrich

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Namens des Ministerpräsidenten
Der Innenminister
Herbert Schnoor

Für das Land Rheinland-Pfalz
In Vertretung des Ministerpräsidenten
Walter Zuber
Staatsminister des Innern und für Sport

Freistaat Sachsen
Der Staatsminister des Innern
Eggert

Für das Land Schleswig-Holstein
Für den Ministerpräsidenten
Der Innenminister
Hans Peter Bull

Für das Saarland
Namens des Ministerpräsidenten
Minister des Innern
Friedel Läpple

Für das Land Sachsen-Anhalt
Für den Ministerpräsidenten des Landes Sachsen-Anhalt
Der Minister des Innern des Landes Sachsen-Anhalt
Perschau

Für das Land Thüringen
Der Thüringer Innenminister
W. Böck

**Gesetz zu dem Abkommen über die erweiterte Zuständigkeit der Polizei der
Länder bei der Strafverfolgung**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem in Saarbrücken am 8. November 1991 von der Freien Hansestadt Bremen unterzeichneten Abkommen über die erweiterte Zuständigkeit der Polizei der Länder bei der Strafverfolgung wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 4 Abs. 3 für die Freie Hansestadt Bremen in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekanntzugeben.
- (3) Das Gesetz über das Abkommen über die erweiterte Zuständigkeit der Polizei der Bundesländer bei der Strafverfolgung vom 24. Februar 1970 (Brem.GBl. S. 29 — 205-d-1) tritt an dem Tage außer Kraft, an dem das Abkommen über die erweiterte Zuständigkeit der Polizei der Bundesländer bei der Strafverfolgung vom 6. November 1969 außer Kraft tritt. Der Tag nach Satz 1 ist im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekanntzugeben.